

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
Verf-2012-114412/328-Wei

Bearbeiterin: Mag. Dr. Johanna Weilguni
Tel: (+43 732) 77 20-11793
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

An das

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Linz, 04.08.2026

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden; Entwurf - Stellungnahme

(Zu GZ 2026-0.529.941 vom 25. Juni 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

Zu Art. 1 (Gebühren und Schriftstücke der nichtamtlichen Sachverständigen):

In Oberösterreich übermitteln nichtamtliche Sachverständige ihre Gutachten bereits bisher üblicherweise per E-Mail, sodass sich die in den Erläuterungen dargestellte Problematik nicht stellt. Die Neuregelung führt in Oberösterreich folglich dazu, dass anders als bisher künftig Gebühren für die Übermittlung von Gutachten in Rechnung gestellt werden können, sodass Mehrkosten zu erwarten sein werden.

Zu Art. 2 Z 5 (§ 24 Abs. 6 VwGVG) und Z 9 (§ 45 Abs. 2a VwGVG):

Das unentschuldigte Nichterscheinen des Beschwerdeführers zur mündlichen Verhandlung, das in der Regel Ausdruck des mangelnden (nachhaltigen) Interesses des Beschwerdeführers an der Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens darstellt, führt in der Vollziehung zu erheblichem Aufwand. Insofern begrüßen wir die vorgeschlagene Regelung, die in diesen Fällen eine Zurückziehung der Beschwerde und die Einstellung des Verfahrens vorsieht. Um den rechtsstaatlichen Anforderungen zu entsprechen, genügen uE aber die entsprechenden Anforderungen in der Ladung und im Verwaltungsstrafverfahren die damit zwingend einhergehende Ladung zu eigenen Händen. Die im Entwurf nach dem erstmaligen



Nichterscheinen vorgesehene Verständigung des Beschwerdeführers über die Rechtsfolgen seines Verhaltens und dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Antragstellung auf Fortführung des Verfahrens lehnen wir ab, zumal dies den gewünschten Effekt der Entlastung der Verwaltungsgerichte erheblich gefährden und minimieren dürfte und erneuten Aufwand für die Verwaltungsgerichte bedeutet.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Thomas Schäffer
Landesamtsdirektor

Erght abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. das Präsidium des Nationalrats

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.